

Gemäß der [Bekanntmachung vom 29.09.2017](#) fand die Auslegung des Entwurfes der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes mit seiner Begründung und zugehörigem Umweltbericht vom **1. November 2017 bis zum 31. Januar 2018** statt.

<http://rpv-elbtalosterz.de/auslegung-regionalplanentwurf>

Das Beteiligungsverfahren wurde auch als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im Beteiligungsportal befinden sich auch alle Planunterlagen und können im PDF-Format heruntergeladen werden.

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oeoe/beteiligung/aktuelle-themen/1003167>

hier die Karte:

https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/gegenstand/1006953_2/RPL_02_Raumnutzung_A0.pdf

mit Zoom kann gut die Ausdehnung bis Krebs angesehen werden
Raumnutzung
Industriepark Oberelbe

Positionierung (Verfasser J. Koll):

Wir vererben unseren Kindern nicht die Welt, sondern wir leihen uns die Welt von unseren Kindern.

1. Der geplante Industriepark Oberelbe ist keine nachhaltige Entwicklung der Region. Bodenverlust ist nicht ausgleichbar. Es ist bislang nicht nachgewiesen, daß eine so große Fläche für Industriean-siedlung benötigt wird. Es ist auch nicht nachgewiesen, daß dort Arbeitsplätze entstehen. Es können nach der neuen Entwicklung Industrie 2.0 auch in den eventuellen Hallen nur Roboter arbeiten, die Region hat von der Entwicklung nichts, außer Flächenverbrauch.

2. Die Innenentwicklung der unbebauten Flächen in den beteiligten Kommunen ist nicht untersucht.

3. Der IPO ist ohne Eisenbahnanschluss ein fossiles Monster. Damit begibt man sich in eine Pfadabhängigkeit. Straßenverkehr neu zu generieren ist Vergangenheitspolitik. Nach allem, was die Wissenschaft ermittelt hat, kann eine Steigerung des LKW Verkehr per Straße nicht die Zukunft sein. Daran helfen auch Schwärmereien für LKW mit Elektroantrieb nichts. Mit mehr LKW-Verkehr wird der Klimawandel nur angeheizt.

4. Ein solcher solitärer Industriepark ist keine nachhaltige Raumentwicklung. Das Umweltproblem zum Energieverbrauch zum Bau, Betrieb und Errichtung der Gebäude, Verkehrsflächen treibt die Spirale des Energieverbrauch in die Höhe. Die Klimaziele bleiben dabei auf der Strecke.

5. Wenn 140 ha als für das IPO als geeignet erscheinen, kommen noch ca. 50 ha als Ausgleichsflächen hinzu. Damit werden der Landwirtschaft 190 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Bodenverlust ist nicht ausgleichbar, denn Boden ist nicht zu vermehren. Das kann beim Ziel der Bundesrepublik zur Verminderung des Flächenverbrauch sein. Innenentwicklung ist vorrangig zu stärken.

6. Es geht bei so einem Industriegebiet im Freiraum Heimat verloren. Beim Einfahren nach Pirna geht es dann an gesichtsloser allerwelts Umgebung vorbei. Die Bebauung kann dann in jeder Gegend Deutschlands sein, der einmalige Eindruck der weiten Landschaft mit den einzeln aufragenden Tafelbergen geht verloren. Bin ich da nun in Pirna oder in einer der gesichtslosen Kommunen sonst wo in Deutschland?

7. In Industriegebieten ist in Deutschland in der Regel 80 % der Fläche mit Bauten und Parkflächen versiegelt. Die Gutachter haben bemerkt, dass alle Vorfluter in der Region ausgeschöpft sind. Schon jetzt, bei LaWi Flächennutzung. Es wird also eine 90 – 100 % ige Wasserrückhaltung und dann dosierte Abgabe von den versiegelten Flächen erforderlich sein. Das wären bei einem Starkregen von 40l/m² 56.000.000 l/h. Damit wären also gewaltige Wassermassen zwischen zu speichern und später dosiert in die Vorfluter abzugeben.

Richtig ist auch, dass für die zur Aufnahme des Niederschlagswassers in Frage kommenden Gewässer ("Vorfluter") Müglitz und Seidewitz/Gottleuba der Orientierungswert für einen angemessenen Hochwasserschutz HQ100 (= statistisches Wiederkehrintervall von 100 Jahren) für die betroffenen Tallagen von Dohna, Heidenau und Pirna nicht gegeben ist. So lange dies nicht der Fall ist (und selbst nach der Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen), darf die bereits angespannte Situation durch menschliche Eingriffe nicht erheblich verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). - Grundwasserneubildung durch Versickerung ist auch wichtig, nachfolgend aber Gedanken zum Hochwasserschutz.

Nehmen wir an, dass im Fall eines Hochwasserereignisses im Osterzgebirge, in denen Müglitz und Seidewitz/Gottleuba im Unterlauf bereits HQ100 abführen, jeweils ein zusätzlicher Abfluss von 1 m³/s als gerade noch akzeptabel eingeschätzt wird. Eine Festlegung auf diesen Wert ist von erheblicher Bedeutung, da z.B. bei einer Verdopplung auf je 2 m³/s die erforderlichen Maßnahmen deutlich verändert werden müssen. Nehmen wir weiter an, dass der Regen, der zu dem Hochwasserereignis führt, bei 24- stündiger Dauer ebenfalls eine hundertjährige Eintrittswahrscheinlichkeit besitzt. Nehmen wir zuletzt an, dass die Reaktionszeit der Einzugsgebiete vernachlässigbar ist, d.h. dass die Abflussspitzen ohne nennenswerte Verzögerung aufeinander treffen und das Gewerbegebiet nicht bereits vor Erreichen des Abflussscheitels in den Vorflutern dorthin entwässert werden kann.

Dann stellt sich die Frage, wie der Abfluss von den befestigten Flächen gering gehalten bzw. reduziert werden kann. Beispielsweise könnten begrünte Dächer als Zwischenspeicher fungieren mit hoher Verdunstungsrate als positivem Nebeneffekt. Dies stellt aber erhöhte Ansprüche an die Statik und bauphysikalische Gestaltung der Hochbauten. Eine weitere Reduzierungsmöglichkeit besteht in der versickerungsfreundlichen Flächenbefestigung, außerdem könnte Niederschlagswasser bei guter Versickerungsfähigkeit des Bodens über ein Mulden-Rigolen-System zwischengespeichert und nach und nach versickert werden. Alle diese Maßnahmen werden vermutlich nicht ausreichen, um die o.g. Limits einzuhalten. Bleibt als ultima ratio die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken (HRB), sinnvollerweise einem kleineren für die Müglitz und einem größeren für die Seidewitz/Gottleuba. Hierfür wird der Knackpunkt das Auffinden einer geeigneten Sperrstelle sein, zumal mit zunehmender Entfernung vom IPO auch das Zwischeneinzugsgebiet bei der Dimensionierung zu berücksichtigen ist. Die HRB sollten den während eines Tages gefallenen Niederschlag aufnehmen können, bei Einhaltung der max. zulässigen Abgabe.

Nun zur Berechnung, alles mit groben Faustwerten und im Zweifelsfall mit dem strengeren Wert:

- Fläche A1 = 100 ha, A2 = 40 ha, Zwischeneinzugsgebiet A-EZG1 = 50 ha, A-EZG2 = 20 ha
- Versiegelungsgrad 80 %, Abflussbeiwert 0,8 (schärferer Wert, falls aus wirtschaftlichen Gründen auf die weiteren o.g. Reduzierungsmöglichkeiten verzichtet wird); Abflussbeiwert für das Zwischeneinzugsgebiet 0,5
- maßgebliche Regenspende 120 mm, nach Sicherheitsaufschlag von rd. 20% wären es 140 mm

- max. Entlastung 1 m³/s je Vorfluter, bei optimaler Niederschlagsganglinie 50.000 m³/d je HRB
Für das Hochwasserrückhaltebecken HRB 1 wäre ein Standort in der Nähe des Abzweigs der Sü-
dumfahrung Pirna angesetzt, das eine Entwässerung über den denkmalgeschützten Park Großsed-
litz und das ohnehin gestresste Krebs wohl nicht in Frage kommen:

Volumen HRB1 = 140 mm * (100 ha * 0,8 + 50 ha * 0,5) - 50.000 m³ = 97.000 m³

Beim HRB2 kann auf den ersten Blick keinen geeigneter Standort erkannt werden, da unmittelbar
das vorhandene Gewerbegebiet Dohna anschließt.

Volumen HRB2 = 140 mm * (40 ha * 0,8 + 20 ha * 0,5) - 50.000 m³ = 8.800 m³

Unter Zugrundelegung der jeweils schärferen Bedingungen wäre ein größeres HRB (mit einem Vo-
lumen in der Größenordnung 100.000 m³) und ein kleineres HRB (Volumen ca. 10.000 m³) vonnö-
ten. Zieht man alle Register der Abflussreduzierung und kann man die Einflüsse eventueller Zwi-
scheneinzugsgebiete ausschalten, wäre das kleinere HRB eventuell verzichtbar, und das größere
könnte mit ca. 50.000 m³ halb so groß geplant werden (bei durchschnittlicher Tiefe von 2 m bliebe
immer noch eine erhebliche Grundfläche von 500 m * 500 m)

Damit ist noch nichts zur Retention des Grundwasser und die Auswirkung zu umliegenden Gebie-
ten untersucht.